

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

und

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 79

Langenschwalbach, Freitag, 2. April 1920.

59. Jahrgang

Öffentlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegs-
abgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit alle Personen
ein Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni
1919 um mindestens 6000 Mark erhöht hat, im Bezirke des
Finanzamts aufgefordert, ihre Steuererklärung nach dem vor-
geschriebenen Formular in der Zeit vom 20. März 1920 bis
10. April 1920 schriftlich oder mündlich vor dem Finanzamt
— Kirchstraße 12 — abzugeben und hierbei zu versichern, daß
die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuer-
erklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Auf-
forderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Ver-
langen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von
heute ab in der Kanzlei des unterzeichneten Finanzamts und
bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Ueber sämtliche Punkte des Vordrucks ist eine Erklärung
abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wissentlich
falsche oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung
und in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom
Vermögenszuwachs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Ge-
fängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte bedroht. Auch eine fahrlässige Zuwiderhand-
lung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstattet auch derjenige,
der Punkte des Vordrucks durchstreicht, obwohl er eine Er-
klärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung
auch dann, wenn der Vordruck ganz oder teilweise nicht aus-
gefüllt wird. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was
nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen zu.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch d. Post ist zu-
lässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb
zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuer-
erklärung versäumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe
verurteilt, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer
vermerkt.

Langenschwalbach, den 14. März 1920.

Das Finanzamt.

Bezugnehmend auf obige Bekanntmachung wird darauf hin-
gewiesen, daß eine direkte Zusendung der Steuererklärungs-
formulare an einzelne Steuerpflichtige nicht erfolgt. Die For-
mulare sind vielmehr von diesen bei den oben bezeichneten Stel-
len anzufordern.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich weitgehenden Befug-
nisse, welche den Finanzämtern zur Erforschung der Vermögens-
verhältnisse jetzt zu Gebote stehen — Auskunftspflicht der Banken
u. dergl. — liegt es im Interesse der Steuerpflichtigen, obiger
Öffentlichen Bekanntmachung auf das genaueste nachzukommen.

Langenschwalbach, den 14. März 1920.

Finanzamt.
J. B.: Geismar.

Brot- und Mehlspreisfestsetzung.

Infolge der gesteigerten Produktionskosten sind die Bäcker-
meister nicht mehr in der Lage, die Brotbereitung zu dem
bisherigen Höchstpreise vornehmen zu können. Es wird daher nach
Anhörung der Kreis-Lebensmittelkommission auf Grund der §§
59, 60 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919
vom 18. Juni 1919, Reichsgesetzblatt Seite 535/562 mit Wir-
kung vom Freitag, den 9. April d. Js. ab für den Untertaun-
uskreis die Brot- und Mehlspreise wie folgt neu festgesetzt:

1. Für ein Roggenbrot am ersten Tage ge-
wogen, 4 Pfund schwer 2.40 M.
2. Für Roggenmehl das Pfund 0.72 M.
3. Für Weizenmehl d. Pfd. 70% ausgemahlen 0.85 M.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis
bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder
mit einer dieser Strafen bestraft.

Langenschwalbach, den 29. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Untertaunuskreises:
von Trotha.

Krankennährmittel.

Die Krankennährmittel für den Monat April gelangen bei
Frau Gierle Ww. hier zur Ausgabe. Die Abgabe hat nur
gegen ärztliches Attest zu erfolgen. Der Kleinverkaufspreis
beträgt

für Gries 92 Pfg. per Pfund,

" Haferflocken 153 " " "

Langenschwalbach, den 1. April 1920.

Kreis-Wirtschaftsgesellschaft Untertaunus m. b. H.

Polizeiverordnung.

(Schluß)

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugnis zur
Nutzung von Rast- und Leisholz, von dem in den Schlägen
zurückbleibenden Abraum, Stockholz, Steinen, Walderde, Ton,
Lehm, Sand oder anderen Fossilien, Holzsämereien, Gras, Gras-
samen, Futterlaub, Dekorationslaub, Pflagen, Streurasen, Moos,
Laubstreu, Nadelstreu oder sonstigem Streumaterial aus der ihm
vom Waldeigentümer oder dem Oberförster persönlich erteilter
Erlaubnis ableitet, ist verpflichtet, bei Ausübung der fraglichen
Nutzung den Erlaubnisschein bei sich zu führen, und diesen auf
Verlangen des Forstschutzbeamten vorzuzeigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 41 des Feld- und Forst-
polizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldbuße bis zu 10 M.,
im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Estrafe bis zu 30 M. im Unvermögensfalle verhältnismäßige
Haft trifft denjenigen, welcher den ihm persönlich erteilten Er-
laubnisschein an andere Personen zum Zwecke der Nutzung ab-
gibt, oder die Nutzungen in anderen Distrikten an anderen Tagen,
oder mit anderen Werkzeugen und Fortschaffungs-
geräten, als in dem Erlaubnisschein angegeben sind, ausübt, so-
fern nicht die Strafbestimmungen in § 40 des Feld- und Forst-
polizeigesetzes Platz greifen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle
verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer im Kreise Biedenkopf
entgegen der bestehenden Vorschrift das ihm zugeteilte Lozholz
ohne Erlaubnis des Oberförsters veräußert, oder verlohnt. Die-
selbe Strafe trifft den Käufer, welcher Lozholz kauft und den
Köhler, welcher Lozholz verlohnt, obgleich der Käufer oder der
Köhler wußte, daß es verwilligtes Lozholz war.

§ 12. Werden in Gemeindevorständen das Holzhauen und das Holzsehen im Gemeindevorstande verrichtet, so hat jeder einzelne Pächter den von der Forstbehörde nach Maßgabe der bestehenden Bauordnung getroffenen Anordnungen nachzukommen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer unbefugt an Bergabhängen das gefällte Holz durch Stürzen aus dem Schlage schafft oder Wellen wälzt.

§ 14. Mit Geldbuße bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 10 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft werden Köhler bestraft, welche Laub, Haide, Moos oder sonstige feuerfangende Gegenstände, die sich in einer Entfernung von vier Schritten oder weniger von dem Meiler befinden, nicht wegschaffen oder der Anordnung des Forstbeamten oder Ortsvorstehers ungeachtet, die Aufstellung eines Windschirmes unterlassen.

§ 16. Die Regierungspolizeiverordnungen vom 6. Mai 1882 (Reg.-Amtsblatt S. 152), 4. März 1889 (Reg.-Amtsblatt S. 79), 13. Juni 1901 (Reg.-Amtsblatt S. 221) und 5. Nov. 1912 (Reg.-Amtsblatt S. 427) treten mit der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Wiesbaden, 14. 2. 20.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Reg.-Polizei-Verordnung tritt an Stelle der Reg.-Polizei-Verordnung vom 6. 5. 1882 (R. A. Bl. S. 152) sowie der sie ergänzenden Anordnungen vom 4. 3. 1889 (R. A. Bl. S. 79) 13. 6. 1901 (R. A. Bl. S. 221) und 5. 11. 1912 (R. A. Bl. S. 427). Eine Aenderung der Verordnung vom 6. 5. 82 ist in folgenden Punkten eingetreten:

1. § 3 hat einen Zusatz erhalten bezüglich der sogenannten Wanderhirschen, weil sich vielfach das Bedürfnis herausgestellt hat, zum Schutze der Wiesen und Felder das Treiben solcher Hirschen im Wege der Orts- oder Kreispolizeiverordnung einzuschränken oder zu verbieten.

Ueber Erlaß solcher Polizeiverordnung ist zunächst der Entwurf mir zur Prüfung vorzulegen.

2. § 4 Ziffer 2 sowie 12 und 19 sind fortgefallen, weil diese Vorschriften teils zu Unzuträglichkeiten führte (§ 4 Ziffer 2 und § 19), teils für entbehrlich gehalten werden (§ 12).

3. Zu den in § 7 aufgezählten schädlichen Pflanzen, deren Vertilgung geboten ist, sind noch Disteln, Löwenzahn, Fuchsschwanz, Herbstzeitlose hinzugefügt.

4. Die Vorschrift des § 16 hat durch § 13 der neuen Verordnung eine zweckmäßige neue Fassung erhalten.

Was den Fortfall des § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 6. 5. 82, betreffend Baumpflanzungen an den Grundstücksgrenzen betrifft (i. o. Ziffer 2), so ist noch folgendes besonders zu beachten:

Die Aufhebung ist zufolge hervorgetretener Mißstände auf Anregung der Landwirtschaftskammer und mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums erfolgt, um zu verhindern, daß Zuwiderhandlungen gegen die grundlegenden Vorschriften der §§ 32 und 33 der noch gültigen Nassauischen Verordnung vom 19. 2. 63 unter Polizeistrafe gestellt und gegebenenfalls durch die ordentlichen Gerichte geahndet werden können. Statt dessen sollen diese Vorschriften lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten gehandhabt und nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwanges, d. h. mit den Zwangsmitteln des Landesverwaltungsgesetzes durchgeführt werden. Dies soll aber nur da geschehen, wo erhebliche Kulturinteressen es erfordern, insbesondere also da nicht, wo die Beteiligten sich über die Grenzabstände geeinigt haben oder wo die Beschaffenheit des Nachbargrundstücks dauernd jede Benachteiligung durch Baumpflanzungen auf dem Nachbargrundstück ausgeschlossen erscheinen läßt (z. B. Dehland, Fabrikgelände).

Da insbesondere Zweifel darüber entstanden sind, welche Felddistrikte als vorzugsweise zur Obstzucht bestimmt anzusehen sind (§ 33 Abs. 2 Nassauischen Verordnung vom 19. 2. 63), so hat der Herr Regierungspräsident mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums folgendes angeordnet:

1. die Ortspolizeibehörde hat im Einverständnis mit der Gemeindevertretung und nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen diese Distrikte für jeden Gemeindebezirk festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß in jedem Fall die tatsächlich statt-

findende Benutzungsweise maßgebend sein soll. Es kommt nicht darauf an, daß jedes einzelne Grundstück des Distrikts mit Obstbäumen bepflanzt ist, sondern daß die Gesamtheit der Grundstücke des Distrikts vorzugsweise dem Obstbau dient.

2. nach diesen Gesichtspunkten hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis derjenigen Distrikte, die als Obstbaudistrikte anzusehen sind, aufzustellen und durch Auslegen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Werden Einsprüche erhoben, so sind sie der übergeordneten Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, die eine Aenderung des Verzeichnisses anordnen kann.

Stehen die Distrikte endgültig fest, so sind sie durch im Felde erkennbare Zeichen abzugrenzen.

Die Ortspolizeibehörden eruche ich hiernach das Erforderliche zu veranlassen und bis zum 1. Juni d. Js. anzuzeigen, ob die Obstbaudistrikte festgelegt, das Verzeichnis darüber aufgestellt und die Abgrenzung durch erkennbare Zeichen geschehen ist.

Langenschwalbach, den 27. März 1920.

Der Landrat.

J. A.: Mulert, Reg.-Assessor.

OC Karfreitag.

Düster und tragisch lastet die Legende vom Karfreitag auf dem sonst so sonnigen und ewigkeitverheißenden Dogma der christlichen Glaubenslehre. Diesen Tag als Feiertag zu bezeichnen, hieße seinen letzten, tiefinnersten, ethischen Wert zu verkennen. Ein Trauertag, dieser Name möchte ihm eher und mit mehr Berechtigung zufallen. Denn für den echt christlich Empfindenden ist jede Art von Feiern an diesem Tage eine Einschränkung der hohen Bedeutung, die dem Dogma vom Karfreitag zukommt.

Fast zwei volle Jahrtausende hindurch hat die Karfreitagslegende den tiefsten Kern des christlichen Glaubens gebildet und sie wird in alle Ewigkeit weiterhin berufen sein, den Hauptpunkt der christlichen Lehre auszumachen. Das erhabene Bild des am Kreuze vercheidenden Dulders, der in den Augenblicken höchster Pein kein anderes Empfinden hatte, als das in die Worte gekleidete „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!“, dies in seiner schlichten und doch so überwältigenden Seelengröße ewig unerreichbare Vorbild hat zwei volle Jahrtausende hindurch die wahre christliche Lehre aufrecht erhalten, allen Anfeindungen und Unternähmungen zum Troste. Millionen und Abermillionen haben sich an diesem Vorbilde wieder aufgerichtet und ihr Kreuz aufs neue tragen gelernt, ob auch ihr Herz aufschrie in Seelenqual und Not, und manchen, der im Labyrinth des Lebens abirrte vom rechten Pfade seines Glaubens, hat die Erinnerung an die Kindeslehre der Passionsgeschichte den rechten Weg zurückgeführt.

Eine Religion der Liebe will und soll das Christentum sein, und das Karfreitagsdogma ist es vornehmlich, in dem sich der Gipfelpunkt dieser zu jeder Selbstaufopferung fähigen Liebe verkörpert. Wie aber haben wir, das schwache Menschengeschlecht, unseres Christenglaubens gedacht all die letzten Jahre hindurch? Meere von Blut sind über die Erde geflossen, obwohl sie hinreichend Platz hatte, ohne Kampf und Fehde alle jene zu tragen, die sich selbst Gottes Kinder nennen. Und in diesen Strömen von Blut, in all der unnennbaren, man möchte sagen unsagbaren Flut von Erdenjammern, Trauer und Seelennot ist so viel erstickt und ertränkt worden, was unsern Herzen früher als das heiligste galt, Und noch heute, wo die ewige Qual und das sinnlose Morden und Wüten draußen an den Fronten seit nahezu 1 1/2 Jahren der Vergessenheit angehört — noch heute wühlt dieser Geist des Hasses und der Zerstörung weiter in uns und jagt in blinder Wut die Angehörigen des eignen Volkes gegeneinander. Und alle Menschenworte sind zu ohnmächtig, diese entseffelten Leidenschaften wieder einzudämmen.

Nein, wir haben es verscherzt, uns fernerhin Christen zu nennen, ehe wir es nicht verstanden haben werden, die Lehre von Golgatha wieder im tiefsten Herzen zu unserem eigensten Empfinden zu machen. Möge der heutige Karfreitag dazu beitragen, uns alle, die uns Haß und Hader irregeleitet hat und uns nicht aus ihren Fängen lassen, wieder zurückzuführen zu jener Erkenntnis, die uns in unserer Kindheit Tagen die christliche Lehre unbewußt als etwas heiliges empfinden ließ. Erst wenn uns das wieder beschrieben ist, erst wenn auf Gottes weiter, schöner, großer Welt Menschen gegeneinander nicht fernerhin tierisch wüten mögen — erst dann wird das Opfer, das der Heiland am Kreuze für uns gebracht, nicht länger ein vergebliches gewesen sein — — —

Zotales.

*) Langenschwalbach, 1. April. In der vorgestrigen Stadtverordnetenversammlung waren unter Vorsitz des Herrn Herber 17 Mitglieder anwesend, vom Magistrat die Herren Bürgermeister Dr. Zingel, Beigeordneter Herber, Rentant Haupt und Louis Wöller.

In die Tagesordnung eintretend, gelangt zunächst der letzte Punkt derselben „Jahresbericht des Magistrats und Etatberatung“ zur Beschlusfassung. Herr Bürgermeister Dr. Zingel erstattet gemäß den Bestimmungen der Städteordnung den Bericht, welcher sich an die einzelnen Titel des Etat anschließt und, wenn auch keine allzu rofige, doch auch keine besonders ungünstige Gesamtlage darstellt. Der Etat schließt mit einem Fehlbetrag von 70 000 M. ab. Da bei den ungewissen Verhältnissen für die Aufstellung eines neuen Etats für das kommende Rechnungsjahr jede sichere Unterlage fehlt, schlägt der Magistrat vor, den alten Etat mit den gleichen Steuerzuschlägen zugrunde zu legen, wobei voraussichtlich mit einem noch höheren Fehlbetrag zu rechnen ist. Der Vorschlag wird angenommen.

1. Erhöhung des Schulgeldes der Fortbildungsschule. Die Fortbildungsschule erforderte bisher einen Zuschuß seitens der Stadt im Betrage von 1200 M., welcher sich, der allgemeinen Auswärtsbewegung anpassend, auf 2500 M. erhöhen wird. Um diesen Betrag etwas zu verringern, schlägt der Magistrat vor, das Schulgeld für die kaufmännischen Schüler auf 30 M., für die übrigen auf 10 M. zu erhöhen, während der Vorstand des Gewerbevereins die Sätze von 24 M. und 8 M. vorschlägt. Der Magistratsantrag wird schließlich angenommen.

2. Abänderung der Hundesteuerordnung. Der Magistrat schlägt die Erhöhung der Hundesteuer auf 50 M. vor, ferner sollen die sog. Bewachungs- u. Wegergebühren, welche bisher steuerfrei waren, zur Steuer herangezogen werden. Die Versammlung beschließt demgemäß.

3. Erhöhung der Schlachthofgebühren. Der Schlachthof — eines der Schmerzenskinder der Stadt — erfordert bei 4000 M. Einnahme nicht weniger als 14000 M. Ausgaben und schlägt der Magistrat zur Vermeidung des Zuschusses vor, die Gebührensätze zu verdoppeln. Außerdem sind Reparaturarbeiten erforderlich, welche auf 40 000 M. veranschlagt, sich sicherlich bedeutend höher stellen werden. Diese ungünstigen Verhältnisse zeitigen sogar den Vorschlag, das Schlachthaus einfach zu schließen, wogegen aber ernste Bedenken geltend gemacht werden. Der Magistratsantrag auf Verdoppelung der Gebühren wird genehmigt, im übrigen soll sich die Schlachthof- und Baukommission mit der Angelegenheit beschäftigen.

4. Holzverteilung. Die kürzlich erfolgte Verteilung des Holzes hat eine Anzahl hiesiger Einwohner zur Beschwerdeführung veranlaßt; von der Verteilung der Schriftstücke nimmt die Versammlung Abstand. Wie der Herr Bürgermeister hierzu bemerkt, war mit der Holzteilung und dem klästerweisen Auflegen des Holzes bereits begonnen, als der Beschluß gefaßt wurde, je ein halbes Kloster Scheit und Knüppel zu verteilen. Diese wenigen bereits aufgesetzten ganzen Kläster haben nun bei der Verlosung die glücklichen Gewinner und die Beschwerdeführer geliefert. Hervorzuheben ist, daß die Stadt mit der billigen Abgabe des Holzes ihrerseits ein so großes Opfer gebracht hat, daß jedermann zufrieden sein sollte, selbst wenn er ein ganzes Kloster Knüppelholz erhalten hat. Die Versammlung beschließt über diese Beschwerden zur Tagesordnung überzugehen.

5. Wahl eines Vertreters zum Städtetag. Vorgeschlagen werden die Herren Dr. Lorenzen und Martloff; das Los entscheidet für ersteren.

6. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Diakonissen. An diesen Antrag entspringen sich längere Debatten. Von dem u. a., daß die Unterstützung Sache der kirchlichen Organe sei, andererseits wird die Zustimmung zu dem Antrag von der Bewilligung eines gleichen Zuschusses an die Schwestern beider Konfessionen abhängig gemacht. Der Antrag wird schließlich abgelehnt.

7. Klarstellung eines früheren Beschlusses über Gehaltsbewilligung. Bei dem diesbezgl. Beschlusse vom 11. Novbr. v. J. war der Termin zum Inkrafttreten nicht angegeben. Nachträglich wird heute der 15. November 1919 festgesetzt.

8. Annahme einer Schenkung. Herr Regierungsbaumeister Genth hat der Stadt die Büsten der um unsere Badestadt verdienten Herren Gehelrat Dr. Ad. Genth und Sanitätsrat Dr. Carl Genth geschenkt und bittet um Aufstellung und wünscht, daß zur Feier der Uebergabe derselben Magistrat und Stadtverordnete eingeladen werden. Die Ueberrahme soll vor Beginn der nächsten Sitzung stattfinden.

9. Bewilligung der Mittel zur Ausbildung einer dritten Gebarmme. Die Mittel werden bewilligt.

10. Verkauf eines Grundstücks. Herr Zimmermann wünscht die Verstellung eines Zufahrtsweges zu seinem Besitzum „Schweizerhaus“ und bietet der Stadt für die Abtretung des in Betracht kommenden Grundstückes des Einhornischen Grundstückes 10000 Mark. Die Vorlage wird an die Baukommission verwiesen.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird als „dringend“ beschlossen vorerst 10000 M. für Kur-Kasse zur Verfügung zu stellen.

*) (Postverkehr.) Am 1. Osterfeiertag findet eine Orts- und Landbriefbestellung statt. Am 2. Feiertag ruht der Bestelldienst.

32 Ruthen Wiese

i. d. Polbach, Gemeinde Adolfs-
ed, zu verkaufen. Näheres bei
Frau Chr. Friede,
1220 Steckenroth.

Seere Kisten

zu verkaufen. 1244
Steinhardt, Brunnenstraße.

Köchin

welche i. d. gut bürgerl. u. f.
Küche durchaus erfahren, an
selbstständig. Tätigkeit gewöhnt, in
ruh. Hause bei 120 M. Monats-
gehalt per sofort oder 1. 4.
ge sucht. Gefl. Off. m. Bild
u. Beugn. an

987 Frau Lehmann,
Wiesbaden, Al. Wilhelmstr. 7.

Bärstadt.

Am 2. Ostertage:

Grosse Tanzmusik.

Hierzu ladet freundlichst ein
1284

Gastwirt Schneider.

Die gute Osterzigarre „Lebenszweck“ gef.
gesch. Marke 1.50 M.
50 Stück 73 M.
Sa Diva 1 M., 50 Stück 48 M.
Herzenskrone (gef. gesch. Marke). Große Zigarillo,
Karton 15 M.

Richard Wagner-Zigarette „Weltkette“
Champagner-Zigarette

Wiederverkäufer erhalten Rabatt. Versand gegen Nachnahme.

J. Stassen,

gegr. 1875,

Wiesbaden, nur Wellritztstraße 7.

1277

Frankfurter Pferde-Lose 3 M. — Lehrerheim-Lose 1 M.

Oeffentliche freiwillige Versteigerung.

Dienstag, den 6. April 1920, um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr anfangend,
läßt Frau **Karl Hundt Ww.** in **Dickschied** wegen
Aufgabe ihres landwirtschaftlichen Betriebes neben vielem anderen
eine Dreschmaschine mit Göbel-Riemen,
eine Häckselmaschine, eine Schrotmühle,
eine Rohrabmühle, eine Windmühle,
ein Wagen, eine Egge, eine Walze, ein
Holzschlitten, ein Puddelfaß, ein Wasser-
faß, zwei Pflüge, Ernteleitern, Zugge-
schirre, Seile und Ketten, eine Butter-
maschine

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern. Alle Sachen
sind durchgängig gut erhalten. 1176

Ortsgruppe

der Kriegsgeschädigten
und Hinterbliebenen
Langenschwalbach.

Unserem verst. Kameraden
und Genossen

Carl Hilge

werden wir durch das Geleit
zum Grabe die letzte Ehre er-
weisen. Zusammenkunft Frei-
tag 3.40 Uhr nachmittags am
„Bobbeschänkechen“

Bollzähliges Erscheinen, spez.
d. Kriegsgeschädigten erwünscht.
1287 Der Vorstand.

Im Bügeln

empfiehlt sich

Amalie Herbig,
1278 Mühlweg 2.

Ein

Fahrrad

zu verkaufen.

1282 Näh. Exped.

Ein noch brauchbarer

Fahrradmantel

zu verkaufen.

1289 Koblenzstraße 8,
Laden

Ein

Konfirmationschuhe
(Nr. 38, neu).

zu verkaufen.

1283 Näh. Exped.

Starke

Ferkel

zu verkaufen.

1281 Adolfsstraße 95.

Eine trachtige

Ziege

anfangs April Lämmer machend
zu verkaufen bei 1290
Witwe Jelling, Bleidenstadt.

Kirchliche Anzeige.

Der liturgische Gottes-
dienst am Karfreitag, bei
dem unser Kirchenchor durch
eine Reihe von Gesängen die
Andacht begleitet, findet nicht
nachmittags 5 Uhr, sondern
abends 8 Uhr in der oberen
evangelischen Kirche statt.

1. Ostertag.

10 Uhr: Herr Pfarrer Kumpf.
Nachmittags 2 Uhr:
Nach dem Gottesdienst Beichte:
Herr Dekan Fremdt.
Kollekte für bedürftige Ge-
meinden.

Amtswoche: H. Del. Fremdt.

2. Ostertag.

Vorm. 10 Uhr:
Konfirmation Hl. Abendmahl.
2 Uhr: Herr Pf. Kumpf.
Kollekte für neue Glocken.

Gruben-Entleerung.

Gemäß der Polizei-Verordnung wird ersucht, die Gruben-Entleerung vorzunehmen.

Langenschwalbach, den 31. März 1920.

1292

Die Polizeiverwaltung.

Vereinigte Volks- und Realschule.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 12. April. Bei der Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder, die morgens um 10 Uhr stattfindet, ist der Impfschein vorzulegen, für auswärts geborene Kinder auch der Geburtschein.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem neuen Schuljahr für die Kinder, die am 31. März 1920 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem können auch die Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. September 1920 das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie körperlich und geistig genügend entwickelt sind.

Anmeldungen zum Eintritt in die Realschule nimmt der Unterzeichnete mündlich oder schriftlich entgegen.

Langenschwalbach, den 29. März 1920.

1279

Die Schulleitung: J. B.: Gerz.

Bekanntmachung.

Die bahnamtlichen Rollgebühren betragen fortan in Lg.-Schwalbach:

- a) für je angefangene 50 Kg. Eil- und Frachtfüßgut:
 1. diesseits des Marktes 50 Pf., Mindestsatz 60 Pf.
 2. jenseits des Marktes 70 Pf., Mindestsatz 80 Pf.
- b) für je angefangene 50 Kg. beschleunigt an- und abzurollende leicht verderbliche Güter:
 1. diesseits des Marktes 70 Pf., Mindestsatz 80 Pf.
 2. jenseits des Marktes 90 Pf., Mindestsatz 100 Pf.
- c) für An- und Abrollen von Expressgütern und Bahnpaketen

bis 5 Kg. 30 Pf.

über 5 Kg. bis 10 Kg. 50 Pf.

über 10 Kg. bis 30 Kg. 80 Pf.

über 30 Kg. bis 50 Kg. 100 Pf.

für jede weitere angefangene 50 Kg. 90 Pf.

Wiesbaden, den 29. März 1920.

1288

Eisenbahn-Verkehrsamt.

Stammholz-Versteigerung.

Dienstag, den 6. April, nachmittags 2 Uhr, kommen auf dem Rathaus hier

ca. 150 Fstm. Fichtenstammholz

2.—4. Kl. und

ca. 70 Fstm. Fichtenstangen

1.—3. Kl.

öffentlich zur Versteigerung. Das Holz ist von guter Qualität. Laufenselden, den 27. März 1920.

1229

Der Bürgermeister: Bütt.

Reymann's Patent-Küchenmöbelhaus.



Wir beehren uns einem verehrten Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß wir am heutigen Tage unter obiger Firma in

Langenschwalbach, Brunnenstraße Nr. 12,

ein Spezial Küchenmöbelhaus

errichtet haben.

Mit der Bitte, unser Unternehmen unterstützen zu wollen, verbinden wir die Zusicherung strengster Reellität und promptester Bedienung.

1280

Schwank u. Götz.

Todes-Anzeige.

Gestern nachmittag 4 1/2 Uhr entschlief sanft dem Herrn nach langem, schwerem Leiden, welches er sich im Felde zugezogen hat, mein herzensguter, lieber Mann, unser guter treusorgender Vater, Bruder, Schwager, Onkel und Kousin,

Philipp Pfeifer 2.,

Hofmannsmühle,

im Alter von 48 Jahren.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Langenschwalbach, den 1. April 1920.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 4. April 1920, nachmittags 4 Uhr, vom Trauerhause, Hofmannsmühle, aus statt.

1293

Danksagung.

Für die viele Beweise innigster Teilnahme, für die zahlreichen Kranz- und Blumen Spenden anlässlich des schweren Verlustes des allzufrühen Hinscheidens meines lieben Gatten und lieben Vaters,

Herrn

Heinrich Borngießer

sagen wir allen Freunden und Bekannten unseren herzlichsten Dank. Ganz besonderen Dank dem Herrn Pfarrer Anthes für die trostreichen Worte am Grabe. Herzlichen Dank dem Kriegerverein für die Niederlegung des schönen Kranzes, sowie für den trostreichen Nachruf. Auch danken wir allen denen, die uns während seiner Krankheit so hilfreich zur Seite standen.

In tiefem Schmerz:

Die trauernde Gattin und Kinder.

Ramschied, den 1. April 1920.

1285

Eade nächste Woche

1 Waggon Dickwurz

aus, per Zentner 14.25 M.

1291

Moritz Wolf I.

Amonsulfatnatrium,

hochprozentiger Stickstoffdünger, ferner

ein Waggon **Thomasmehl,**

sowie verschiedene andere **Düngemittel** sind eingetroffen bei

1286

Carl Lotz,

Hahn i. L.

Gardinen

in großer Auswahl zu zeitentsprechend mäßigen Preisen eingetroffen.

1276

Hugo Waldeck.